

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach §19 Abs.2 GasGVV bieten wir ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich aus einer Ratenzahlungsvereinbarung und einer Vorauszahlungsvereinbarung zusammen. Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden.

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Herrn/Frau Mustermann, Mustergasse 12, 12345 Musterhausen

-im Folgenden **KUNDE** genannt

und

Ohra Energie GmbH, OT Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörstel

-im Folgenden **LIEFERANT** genannt

Wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung der oben aufgeführten Verbrauchsstelle folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet dem Lieferanten nachstehende Beträge aus Erdgaslieferungen:

Währung: EUR
Ursprungsbetrag: XXX,XX
Zinsbetrag: 00,00
Gebühr: 00,00
Gesamtbetrag: XXX,XX

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen seit **(Datum der Fälligkeit)** in Verzug. Trotz Mahnung wurde die Hauptforderung nicht beglichen.

Vor diesem Hintergrund wird vereinbart:

1. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag des Lieferanten an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie der Einrede zur Verjährung.
2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange sich der Kunde mit den Zahlungen nach Punkt 3. nicht in Verzug befindet.
3. Der Kunde verpflichtet sich zur vollständigen ratenweisen Zahlung des Gesamtbetrages in Höhe der nachfolgend aufgeführten Beträge:

Buchungsdatum	Beleg-Nr.	Beschreibung	Fälligkeitsdatum	Betrag	Restbetrag
TT.MM.JJ		Rate 1	TT.MM.JJ	XX,XX €	XXX,XX €
TT.MM.JJ		Rate 2	TT.MM.JJ	XX,XX €	XXX,XX €
TT.MM.JJ		Rate 3	TT.MM.JJ	XX,XX €	XXX,XX €
TT.MM.JJ		Rate 4	TT.MM.JJ	XX,XX €	XXX,XX €
TT.MM.JJ		Rate 5	TT.MM.JJ	XX,XX €	XXX,XX €
TT.MM.JJ		Rate 6	TT.MM.JJ	XX,XX €	XXX,XX €

Zusatzzahlungen können jederzeit geleistet werden

4. Der Kunde ist für den rechtzeitigen Zahlungseingang mittels Überweisung auf das nachstehende Konto selbst verantwortlich. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

Kreisparkasse Gotha

IBAN: DE94 8205 2020 0600 0013 26

BIS: HELADEF1GTH

Verwendungszweck: Kundennummer Verbrauchsstellenummer, RAZ-Nr.

Die Möglichkeit zur Erteilung eines SEPA-Mandates bleibt unbenommen.

5. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens 10 Tagen nach Ursprungsfälligkeit vom Kunden zu zahlen.
6. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages innerhalb der vorgenannten Frist ist der Lieferant berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des §19 Abs.2 GasGVV die Versorgung der genannten Verbrauchsstelle sowie ggf. auch anderer Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung durch den Lieferanten nach §19 Abs.4 GasGVV einzustellen.
7. Die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung wird durch diese Abwendungsvereinbarung nicht berührt.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Liefervertragsverhältnis sicherzustellen und einer Unterbrechung der Versorgung nach §19 Abs.2 GasGVV vorzubeugen, wird gemäß §14 Abs.1 und 3 GasGVV eine Vorauszahlung des laufenden Erdgasverbrauchs nach folgenden Regelungen vereinbart:

1. Der Kunde ist verpflichtet, die monatlichen Abschläge ab sofort im Voraus, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats auf das in der Ratenzahlung Punkt 4. genannte Konto zu leisten. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
2. Die Höhe des monatlichen Abschlages entspricht der Höhe des vom Lieferanten im aktuellen Lieferzeitraum festgelegten Monatsbetrages. Die Höhe kann nur dann geändert werden, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sich sein Verbrauch erheblich verringert hat oder wird.
3. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht wie vorstehend vereinbart nach, ist der Lieferant berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des §19 Abs.2 GasGVV die Versorgung der genannten Verbrauchsstelle sowie ggf. auch anderer Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung durch den Lieferanten nach §19 Abs.4 GasGVV einzustellen.
4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Erdgasverbrauchs kommt dann in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Ziffer III 1. Und ist frühestens nach vollständiger Begleichung des vorgenannten Forderungsbetrages möglich.

III. Gemeinsame Regelungen

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden frühestens mit Frist von einem Monat nach Begleichung der Hauptforderung in Textform gekündigt werden.
2. Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung einer Anschlussperrung gebunden.
3. Personenbezogene Daten werden vom Lieferanten nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch denen dann gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Ohra Energie GmbH, OT Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, Fax: 03622 – 621 140, E-Mail: forderung@ohraenergie.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs bei Lieferanten wird der gestundete Betrag bzw. der noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu leisten.

Im Falle des Widerrufs kommt die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen und der Kunde muss mit der Versorgungsunterbrechung rechnen.

Hörsel,

Hörsel,

Ohra Energie GmbH

Unterschrift Kunde, Geb.Datum oder
Unterschrift Vertreter (Vollmacht beiliegend)